

Geschäftsverzeichnissnr. 2877

Urteil Nr. 152/2004  
vom 15. September 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 159 und 191 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. Dezember 2003 in Sachen G. Van Volsem gegen W. Smets und J. Meulepas, dessen Ausfertigung am 19. Dezember 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 159 und 191 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem aus diesen Artikeln folgt, daß der Beschuldigte, der vor der Anklagekammer, die in Anwendung der Artikel 136, 136*bis*, 235 und 235*bis* des Strafprozeßgesetzbuches entscheidet, eine Schadensersatzklage gegen die Zivilpartei erheben kann, indem er geltend macht, daß deren Klage unzulässig sei und auf schikanöse und leichtfertige Art eingelegt worden sei, während die Zivilpartei eine ähnliche Klage nicht erheben kann, wenn der Beschuldigte vor demselben Gericht auf schikanöse und leichtfertige Art einen Klagegrund vorbringt oder ein Rechtsmittel einlegt? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft die Artikel 159 und 191 des Strafprozeßgesetzbuches. Diese Bestimmungen besagen:

« Art. 159. Wenn die Tat weder als Vergehen noch als Übertretung bezeichnet wird, erklärt das Gericht die Vorladung und alle anschließenden Maßnahmen für nichtig und entscheidet es mit demselben Urteil über die Schadensersatzforderungen. »

« Art. 191. Wenn die Tat weder als Vergehen noch als Übertretung bezeichnet wird, erklärt das Gericht die Untersuchung, die Vorladung und alle anschließenden Maßnahmen für nichtig, entläßt den Angeschuldigten und entscheidet über die Schadensersatzforderungen. »

Artikel 212 des Strafprozeßgesetzbuches, der mit den fraglichen Bestimmungen zusammenhängt, lautet:

« Art. 212. Wenn das Urteil für nichtig erklärt wird, weil die Tat durch keinerlei Gesetz als Vergehen oder Übertretung eingestuft wird, entläßt der Gerichtshof den Angeschuldigten und entscheidet er gegebenenfalls über dessen Schadensersatz. »

B.2. Die präjudizielle Frage dient dazu, vom Hof zu vernehmen, ob die Artikel 159, 191 und 212 des Strafprozeßgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien,

insofern sie einen Behandlungsunterschied einführen zwischen einerseits der Zivilpartei, die gegen einen angesichts des Beschuldigten verkündeten Einstellungsbeschluß Berufung eingelegt hat und durch die Anklagekammer aufgrund dieser Bestimmungen in ihrer Auslegung durch das verweisende Rechtsprechungsorgan auf Antrag des außer Verfolgung gestellten Beschuldigten zum Schadensersatz wegen schikanöser und leichtfertiger Berufung verurteilt werden kann, und andererseits dem Beschuldigten, der gegen die Verweisung an den Tatrichter Berufung eingelegt hat und durch die Anklagekammer in Ermangelung von auf diese Weise ausgelegten Gesetzesbestimmungen nicht zum Schadensersatz wegen schikanöser und leichtfertiger Berufung verurteilt werden kann.

B.3.1. Infolge des Ersatzes von Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches durch Artikel 31 des Gesetzes vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der gerichtlichen Untersuchung (*Belgisches Staatsblatt*, 2. April 1998, erste Ausgabe) ist die Anklagekammer nicht mehr verpflichtet, die Zivilpartei, die in der Berufungsinstanz (« Einspruch ») das Verfahren verloren hat, das sie aufgrund des früheren Artikels 135 desselben Gesetzbuches gegen die Beschlüsse der Ratskammer, die einer Weiterführung der Strafverfolgung im Wege standen, eingeleitet hatte, zum Schadensersatz gegenüber dem Beschuldigten zu verurteilen.

Der frühere Artikel 136 des Strafprozeßgesetzbuches, auf dem diese Verpflichtung beruhte, wurde vom Hof für vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung erklärt in den Urteilen Nr. 43/95 vom 6. Juni 1995, Nr. 76/95 vom 9. November 1995 und Nr. 34/99 vom 17. März 1999. Im Rahmen der Reform des Strafverfahrens, die zum obengenannten Gesetz vom 12. März 1998 geführt hat, wurden die Vorteile der Aufrechterhaltung dieser Möglichkeit zwar anerkannt, jedoch nicht als ausreichend angesehen, um eine gesetzliche Aufrechterhaltung zu begründen. In diesem Zusammenhang heißt es in den parlamentarischen Vorarbeiten zu diesem Gesetz:

« Der heutige Artikel 136 hat seine Bedeutung, nämlich die Einsparung eines getrennten Verfahrens in dem Fall, wo eine Person, deren Verfolgung eingestellt wurde, von der Zivilpartei, die als Gegenpartei auftritt und das Verfahren verliert, Schadensersatz fordern will. Anfangs beabsichtigte der Ausschuß für Strafprozeßrecht, diese Möglichkeit beizubehalten, jedoch fakultativ, da die Zivilpartei, die das Verfahren verloren hat, nicht mehr *proprio motu* durch die Anklagekammer verurteilt werden mußte. Dies geschieht in der Praxis jedoch seit langem nicht mehr automatisch.

Wie der Staatsrat in seinem Gutachten zu Recht bemerkt hat, stellt sich jedoch die Frage, ob mit dieser Änderung im Rahmen des Gesetzesentwurfs der Behandlungsunterschied zwischen dem Beschuldigten und der Zivilpartei - die einerseits wohl zu Schadensersatz zugunsten des Verdächtigen verurteilt werden kann, jedoch andererseits keinen Anspruch auf Schadensersatz durch den Beschuldigten erheben kann -, noch gerechtfertigt ist. Daß der Schiedshof in der Vergangenheit den Standpunkt vertrat, dieser Behandlungsunterschied sei, so wie er derzeit im Gesetz festgelegt ist, tatsächlich gerechtfertigt (siehe Schiedshof, 6. Juni 1995, Nr. 43/95; Schiedshof 9. November 1995, Nr. 76/95), stellt keine Garantie für die Zukunft dar, da durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die Möglichkeiten zur Rechtsmitteleinlegung erheblich erweitert werden.

Unter diesen Umständen erscheint es dem Ausschuß für Strafprozeßrecht folglich als wünschenswert, die Möglichkeit zur Verurteilung der Zivilpartei zum Schadensersatz wegen einer unbegründeten Berufung insgesamt abzuschaffen, statt eine gleiche Möglichkeit zum Nachteil des Beschuldigten einzuführen. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 857/1, SS. 65-66)

B.3.2. Das verweisende Rechtsprechungsorgan hat die Artikel 159, 191 und 212 des Strafprozeßgesetzbuches jedoch so ausgelegt, daß sie der Anklagekammer dennoch die Befugnis verleihen, die Zivilpartei, deren Berufung gegen einen angesichts des Beschuldigten verkündeten Einstellungsbeschluß für unbegründet erklärt wird, auf Antrag des außer Verfolgung gestellten Beschuldigten zum Schadensersatz wegen schikanöser und leichtfertiger Berufung zu verurteilen.

Der Hof muß diese Bestimmungen in ihrer Auslegung durch das verweisende Rechtsprechungsorgan anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung prüfen.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen einer Zivilpartei und Beschuldigten beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich ihrer Eigenschaft als Verfahrenspartei und den unterschiedlichen Gründen, aus denen sie derzeit auf der Grundlage der Paragraphen 1 und 2 von Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches gegen den Beschluß der Ratskammer Berufung einlegen können. Im Unterschied zur Zivilpartei kann der Beschuldigte nur aus einer begrenzten Anzahl von Gründen einen Beschluß der Ratskammer in der Berufungsinstanz anfechten, was den Behandlungsunterschied zwischen beiden Parteien hinsichtlich der Möglichkeit zur Verurteilung wegen schikanöser und leichtfertiger Berufung rechtfertigen kann.

B.5. Das Rechtsmittel, das aufgrund von Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches von der Zivilpartei gegen den von der Ratskammer angesichts des Beschuldigten verkündeten Einstellungsbeschluß eingelegt wird, ist selbst nach der Abänderung der Artikel 135 und 136 des Strafprozeßgesetzbuches durch das obengenannte Gesetz vom 12. März 1998 eine Ausnahme zu

der Regel, wonach die Staatsanwaltschaft die Anwendung des Strafgesetzes fordert. Die Berufung der Zivilpartei hat die gleiche Folge wie die Berufung der Staatsanwaltschaft, da die Anklagekammer nicht über die Zivilklage, sondern vielmehr über die Strafverfolgung befindet. Hierbei ist nicht auszuschließen, daß Zivilparteien ihr Berufungsrecht mißbrauchen und dem Beschuldigten schaden, indem sie die gerichtliche Untersuchung verlängern, dies aus Gründen, die nicht mit dem allgemeinen Interesse zusammenhängen, indem sie auf unangebrachte Weise Berufung einlegen und somit das Strafverfahren unterbrechen.

In der Auslegung durch das verweisende Rechtsprechungsorgan bieten die angefochtenen Bestimmungen somit die Möglichkeit - ohne jedoch die Verpflichtung zu enthalten -, die Zivilpartei zum Schadensersatz zu verurteilen, wenn sie ihre Berufung gegen einen von der Ratskammer angesichts des Beschuldigten verkündeten Einstellungsbeschluß verliert. Auf diese Weise wird der außer Verfolgung gestellte Beschuldigte geschützt und die Zivilpartei vor einer ungerechtfertigten Anwendung des Rechtsmittels einer Berufung gegen einen Einstellungsbeschluß gewahrt. Der Unterschied ist folglich sachdienlich im Hinblick auf die Verwirklichung der Zielsetzung.

B.6. Die Maßnahme ist in der Auslegung durch das verweisende Rechtsprechungsorgan auch nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung.

Die Maßnahme steht der Einreichung einer Berufung, die absolut rechtmäßig ist, wenn das Rechtsmittel dazu dient, ein schützenswertes Interesse zu wahren, namentlich die Abänderung oder Nichtigklärung eines nachteiligen Gerichtsurteils, und zwar wegen ernsthafter Beschwerden, keinesfalls im Weg. Nur ein offensichtlicher Mißbrauch der Möglichkeit, den Einstellungsbeschluß vor der Anklagekammer anzufechten, kann zur Verurteilung zum Schadensersatz Anlaß geben, dies übrigens nicht von Amts wegen, sondern auf eine Klage der außer Verfolgung gestellten Partei hin und nachdem darüber eine Debatte stattgefunden hat. Es obliegt der Anklagekammer, aufgrund der konkreten Elemente der Akte zu beurteilen, ob die Berufung als schikanös und leichtfertig einzustufen ist und ob die Schadensersatzklage begründet ist.

Die Maßnahme beschränkt ebenfalls nicht in übertriebener Weise die Rechte der Zivilparteien, da diese ihre Forderungen immer noch dem Zivilrichter unterbreiten können. Es ist

hingegen aus verfahrensökonomischen Gründen nicht ungerechtfertigt, die Schadensersatzklage der außer Verfolgung gestellten Person, die sich ausschließlich aus der schikanösen und leichtfertigen Beschaffenheit der Berufung gegen den Einstellungsbeschluß der Ratskammer ergibt, durch das Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen, das als das geeignetste anzusehen ist, darüber zu urteilen.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 159, 191 und 212 des Strafprozeßgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, daß sie der Anklagekammer die Befugnis erteilen, über die Klage des außer Verfolgung gestellten Beschuldigten auf Schadensersatz wegen einer auf schikanöse und leichtfertige Art von der Zivilpartei gegen den Einstellungsbeschluß der Ratskammer eingelegten Berufung zu befinden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. September 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts